

Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege

Stand: 30. August 2020

Handlungsanweisungen zur Fortentwicklung und Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Voraussetzung für den Betrieb ist, dass die folgenden Grundsätze beachtet werden.

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Beschäftigten vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Es ist daher ein geeignetes **Infektionsschutzkonzept** zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Das Infektionsschutzkonzept konkretisiert die allgemeinen Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch- Institutes und den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Siehe: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2 und https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf

Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten (soweit zutreffend):

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes

Dieses Schutzkonzept ist für Kontrollen vorzuhalten.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen

Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege

Stand: 30. August 2020

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren und aktenkundig zu unterweisen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen sind die organisatorische und kommunikative Einbeziehung Dritter (Fremdpersonal wie Reinigungskräfte, Handwerker bzw. Absprachen mit den Betrieben oder der Einrichtungen, in denen die Leistungen erbracht werden sollen, erforderlich.

1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende **grundlegende Infektionsschutzregeln** sind zu gewährleisten:

- Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den einzelnen Kunden/Personen,
- Unterbindung von Kunden-Warteschlangen, Behandlung nur nach erfolgter Terminvereinbarung,
- Die Nachverfolgung von Kontakten ist bereits über ein übliches Bestellsystem mit der Hinterlegung von Name oder Telefonnummer, Datum und Uhrzeit grundsätzlich gewährleistet.
- Bereitstellung von Handdesinfektions-Mitteln sowie Handreinigungsmittel für Kunden im Eingangsbereich,
- möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen auf Berührungsf lächen,
- Verwendung von Atemschutzmasken, mindestens der Schutzklasse FFP2, durch Beschäftigte, wenn der Kundin oder dem Kunden während einer Gesichtsbehandlung, wie Make-up das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist, ergänzt durch eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschild zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten. Zum Schutz der Kundschaft dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.
- Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 sind auch bei der Fußpflege während der Behandlung, bei der Staub entstehen kann, zu tragen.

Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege

Stand: 30. August 2020

- Bei allen anderen Tätigkeiten sind mindestens Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen,
- Kunden tragen soweit wie möglich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung,
- keine Bewirtung und kein Getränkeservice,
- Gesichtsbehandlung sind in einem separaten Raum durchzuführen,
- Austausch der Behandlungsliegenbezüge nach jedem Kunden,
- wirkungsvolle Information der Kunden über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung, Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, sowie Husten- und Nies-Etikette) z.B. durch Aushänge und Informationsgespräche.

Siehe: www.infektionsschutz.de

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe: www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde siehe:

<https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Siehe: [Coronavirus und Podologie](#)

[Coronavirus und Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios](#)

[Coronavirus und Kosmetik](#)

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch die **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** festzulegen und im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal einzubeziehen.

Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege

Stand: 30. August 2020

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen.

Betriebsanweisungen sowie Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.

Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA, Barrieren) sind sicherzustellen.

Neben der Händehygiene sind den Beschäftigten umfassende Hautschutzmaßnahmen zu ermöglichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.

Siehe: https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/BGW-Broschueren/Hautschutzplaene/BGW06-13-081_Hautschutzplan-Kosmetik.html

Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.

Die Verwendung der FFP2-Masken schließt die die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.

Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

Zu den organisatorischen Maßnahmen können geänderte Öffnungszeiten, ein **versetzter Schichtbeginn**, ein angepasstes Bestellsystem, die **gestaffelte Nutzung** von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen **Lüften** Geschäfts- und Sozialräume gehören.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.



Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege

Stand: 30. August 2020

Siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html> und

https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 –Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Stand: 30. August 2020